

Bundesrat

Drucksache 113/84

13.03.84

EG - AS

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates zur Bekämpfung
der Frauenarbeitslosigkeit

"EG-Dok. 5277/84"

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. März 1984 - 14 - 680 70 - E - So 86/1/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Februar 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Begründung

1. Die Kommission hat am 16. November 1983 eine Mitteilung an den Rat über die Frauenarbeitslosigkeit in der Gemeinschaft (1) vorgelegt, die Aktionsleitlinien gemäss den beiden vom Rat am 27. Mai 1982 angenommenen Entschliessungen über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (2), beziehungsweise zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (3) enthält.
2. Diese Mitteilung wurde vom Ständigen Ausschuss für Beschäftigungsfragen auf seiner 26. Tagung am 22. November 1983 geprüft.
In den Schlussfolgerungen, die der Vorsitzende zum Ende dieser Ausschusstagung gezogen hat, wurde die Kommission gebeten, "die erforderlichen Initiativen zu ergreifen, damit der Rat im Lichte der Arbeiten dieser Tagung des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen über das Dossier beraten kann" (4).
3. Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen orientiert sich der vorliegende Entschliessungsentwurf an den Aktionsleitlinien, die die Kommission in ihrer Mitteilung vorgeschlagen hat.

(1) KOM(83) 653 endg.

(2) ABL. Nr. C 186 vom 21.7.1982, S. 1

(3) ABL. Nr. C 186 vom 21.7.1982, S. 3

(4) CPE 509:83 vom 22. November 1983

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES RATES ZUR BEKÄMPFUNG DER
FRAUENARBEITSLOSIGKEIT

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

nach Kenntnisnahme von dem Entschließungsentwurf der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen wurden auf Gemeinschaftsebene verschiedene Massnahmen eingeleitet; insbesondere hat der Rat die Richtlinien 75/117/EWG (4), 76/207/EWG (5) und 79/7/EWG (6), die die Gleichbehandlung von Männern und Frauen zum Gegenstand haben, angenommen.

In der Entschliessung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (7) wird vor allem die Notwendigkeit hervorgehoben, in einer Zeit der Wirtschaftskrise das Vorgehen auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene durch positive Massnahmen zu verstärken, mit denen die Chancengleichheit faktisch verwirklicht werden kann.

In den Entschliessungen des Rates vom 11. Juli 1983 (8) über die Berufsbildung während der achtziger Jahre, vom 2. Juni 1983 (9) über die Berufsausbildung und die neuen Technologien und vom 23. Januar 1984 (10) über die Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen, sind gezielte Massnahmen zugunsten der Frauen vorgesehen.

Das Europäische Parlament hat immer wieder betont, wie notwendig Gemeinschaftsmassnahmen zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit sind.

Die Arbeitslosenquote der Frauen in der Gemeinschaft, die erheblich höher als die der Männer liegt, gibt Anlass zu wachsender Besorgnis und erfordert Massnahmen, die geeignet sind, die Frauenarbeitslosenquote zu senken und zur Verbesserung der Lage der arbeitslosen Frauen beizutragen.

Die allmähliche Senkung der weiblichen Arbeitslosenquote muß mit einer allgemeinen Reduzierung der Arbeitslosigkeit einhergehen.

Ausserdem trägt die Frauenarbeitslosigkeit besondere Merkmale, die nach entsprechenden Maßnahmen verlangen.

(1)

(2)

(3)

(4) ABL. Nr. L 45 vom 19.2.1975, S. 19

(5) ABL. Nr. L 39 vom 14.2.1979, S. 40

(6) ABL. Nr. L 6 vom 10.1.1979, S. 24

(7) ABL. Nr. C 186 vom 21.7.1982, S. 3

(8) ABL. Nr. C 193 vom 20.7.1983, S. 2

(9) ABL. Nr. C 166 vom 25.6.1983, S. 1

(10) ABL. Nr. C 29 vom 4.2.1984, S. 1

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN:

1. Der Rat nimmt von der Mitteilung der Kommission über die Frauenarbeitslosigkeit in der Gemeinschaft (1) Kenntnis und verpflichtet sich, die darin vorgeschlagenen Massnahmen zu verwirklichen.
2. Er hebt die Grundsätze hervor, auf denen die einschlägigen Massnahmen beruhen müssen, d.h.:
 - für Frauen und Männer gleiches Recht auf Arbeit und auf finanzielle Eigenständigkeit, unabhängig von der Wirtschaftslage;
 - Eröffnung gleicher Chancen für Frauen und Männer, insbesondere am Arbeitsmarkt, im Rahmen von Massnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft oder zur Förderung der Beschäftigung;
 - Entwicklung positiver Aktionen mit dem Ziel, die faktischen Ungleichheiten zu beseitigen, dadurch die Beschäftigungsaussichten der Frauen zu verbessern und die Aufhebung der Geschlechtertrennung zu fördern.
3. Er ist der Auffassung, dass als Beitrag zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit folgende Aktionsleitlinien zugrunde gelegt werden sollten:
 - 3.1 Im Bereich der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Einstellung:
 - die Massnahmen zur Förderung der Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte, vor allem Jugendlicher, müssen positive Aktionen zugunsten der jungen Frauen umfassen, vor allem, um ihnen den Zugang zu den nichttraditionellen Tätigkeiten zu erleichtern;
 - Einstellungsbeihilfen sollten selektiv sein und vornehmlich denjenigen gewährt werden, die sie am dringendsten benötigen; zu dieser Gruppe gehören viele Frauen;
 - es sind angemessene Massnahmen zu ergreifen, um eine ausgewogenere Beteiligung der Frauen in den zukunftssträchtigen Sektoren, insbesondere in den Sektoren mit hochentwickelter Technologie, zu fördern;
 - der öffentliche Sektor hat besondere Anstrengungen zur Förderung der Chancengleichheit seiner Arbeitnehmer zu unternehmen, um namentlich in den Bereichen, in denen die neuen Informationstechnologien angewandt werden, beispielgebend zu sein (2);
 - alle Massnahmen zur Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit (3) sollten einen konkreten Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit im Beschäftigungsbereich vor allem dadurch leisten, dass sie eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit ermöglichen;
 - beim Ausbau der freiwilligen Teilzeitarbeit (4) ist so vorzugehen, dass sich keine Verstärkung der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt ergibt;

(1) KOM(83) 653 endg.

(2) Gemäss der Entschliessung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen

(3) KOM(83) 543 endg.

(4) KOM(81) in der Fassung des Dokuments KOM(82) 830 vom 17.12.1982

- die Massnahmen zur Förderung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen (1), die interessante Beschäftigungsaussichten für Frauen bieten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen, müssen ihnen gleichen Zugang zu den finanziellen und sonstigen Erleichterungen sichern, die für die Gründung von Unternehmen geboten werden.
- 3.2 Im Bereich der Berufsbildung und Berufsberatung sind verstärkt Massnahmen durchzuführen, um
- systematisch das Ziel zu verfolgen, die Berufsmöglichkeiten der Frauen zu diversifizieren, damit sie ausgewogener in den Wachstums- und Zukunftssektoren vertreten sind;
 - die Bemühungen zu intensivieren, damit dem Bedarf der von industriellen Umstrukturierungs- und Innovationsmassnahmen besonders betroffenen weiblichen Arbeitnehmer, der arbeitslosen Frauen und der Frauen, die wieder berufstätig sein wollen, entsprochen wird, so dass eine bessere Anpassung ihrer Qualifikationen gewährleistet wird;
 - eine ausgewogenere Beteiligung von Männern und Frauen an den wichtigsten Ausbildungsprogrammen, vor allem an denjenigen, bei denen es um die Einführung neuer Technologien geht, sicherzustellen.
- 3.3 Es sind Massnahmen zu ergreifen, damit die Arbeitsvermittlungsdienste sowie die Berufs- und Arbeitsberatungsstellen in ausreichender Zahl über qualifiziertes Personal verfügen, um eine individuelle Betreuung zu bieten und sich mit den besonderen Problemen der arbeitslosen Frauen sachkundiger zu befassen. Dazu sind vor allem Kräfte notwendig, die eine spezifische Aufgabe der Förderung und begleitenden Betreuung in diesem Bereich wahrnehmen.
- 3.4 Die Sammlung von Daten zur Lage der Frauen am Arbeitsmarkt ist erheblich zu verbessern, um die Fortschritte bei der Beseitigung der Geschlechtertrennung im Beschäftigungsbereich verfolgen und die Tendenzen der Frauenarbeitslosigkeit genauer ermitteln zu können.
4. Der Rat hebt hervor, für wie wichtig er es hält, dass der Europäische Sozialfonds einen konkreten Beitrag zur Verwirklichung dieser Aktionsleitlinien leistet.
5. Der Rat ist der Ansicht, dass obige Grundsätze und Leitlinien sowohl von den staatlichen Stellen als auch von den Sozialpartnern auf allen Ebenen verwirklicht werden müssen.
6. Der Rat hebt hervor, wie bedeutsam Begleitmassnahmen sind, vor allem was die soziale Infrastruktur betrifft, und alle Massnahmen, die darauf abzielen, eine stärkere Teilung der familiären und beruflichen Verantwortung herbeizuführen; er fordert die Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Massnahmen zu ergreifen und angemessene Aktionen auf diesem Gebiet zu entwickeln.

(1) KOM(83) 662

7. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, rasch Informationskampagnen durchzuführen, um die notwendige Änderung der Denkweisen zu fördern, die eine bessere Chancengleichheit im Beschäftigungsbereich begünstigen kann.
8. Der Rat hebt hervor, dass er es für wichtig hält, den von der Kommission im Rahmen des neuen Aktionsprogramms für Chancengleichheit vorgelegten Richtlinienvorschlag rasch zu verabschieden; dieser Vorschlag betrifft den Elternurlaub und den Urlaub aus familiären Gründen.
9. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, der Kommission vor dem 1. Januar jedes Jahres alle zweckdienlichen Angaben über die Durchführung der in dieser Entschliessung vorgesehenen Aktionen und Massnahmen zu übermitteln.

Er fordert die Kommission auf, ihm regelmässig anhand dieser Angaben Bericht zu erstatten, um sich spätestens drei Jahre nach Annahme dieser Entschliessung einen Überblick über die erzielten Fortschritte zu verschaffen.